

Nr. 113/2018

Interpellation Bienz: Sanierung Rengglochstrasse

Eingang: 22. März 2018

Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement

Beantwortung

Vom 7. bis 26. März 2018 ist das Strassenprojekt „Kantonsstrasse K 4 und K 33a, Gemeinde Kriens und Stadt Luzern, Ausbau und Sanierung Strasse, Radverkehrsanlage“ auf dem Abschnitt Einmünder Hergiswaldstrasse bis Horüti, Luzern, öffentlich aufgelegt.

Der Kanton sieht vor, dass das Bewilligungsverfahren und der Baubeschluss im Kantonsrat bis 2019 erfolgt sind, sodass ab 2019 das Ausführungsprojekt ausgearbeitet und ab 2020 mit dem Bau begonnen werden kann. Aktuell wird von einer Sperrung der Rengglochstrasse in den Jahren 2021 und 2022 ausgegangen.

Die Interpellation Bienz Nr. 113/2018 „Sanierung Rengglochstrasse“ wird wie folgt beantwortet:

1. Wurde der Gemeinderat bei der Beurteilung in dieser Frage [Lärmschutz] bei der Planung mit einbezogen? Falls ja: In welchem Sinne hat sich der Gemeinderat dazu geäußert?

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 8. März 2016 an die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) erstmals Stellung zum Vorprojekt der Sanierung der Rengglochstrasse (Abschnitt Einmündung Hergiswaldstrasse bis Horüti) genommen.

In seiner Würdigung des Vorprojektes kam der Gemeinderat zum Schluss, dass dieses sorgfältig und unter bestmöglicher Berücksichtigung der verschiedenen Interessen ausgearbeitet wurde. In Bezug auf Lärmemissionen hat der Gemeinderat festgehalten, dass er es als bedenklich erachte, wenn die Projektierungsgeschwindigkeit über der signalisierten Geschwindigkeit liege, insbesondere im Innerortsbereich. Der Gemeinderat äusserte seine Befürchtung, dass schneller gefahren würde als erlaubt, wenn dies der Strassenausbau zulasse, und dadurch die Lärmmissionen zunähmen. Eine detaillierte Einschätzung der Lärmschutzthematik war dem Gemeinderat aufgrund der damals vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

Am 17. November 2017 hat der Gemeinderat gegenüber dem vif zum ausgearbeiteten Bauprojekt, das erstmals auch konkrete Aussage zu den Lärmschutzmassnahmen machte, Stellung genommen. Der Gemeinderat hat bereits zu diesem Zeitpunkt den Einbau eines lärmarmen Strassenbelags gefordert. Er hat es entgegen den Projektunterlagen für die zu treffenden Lärmschutzmassnahmen als nicht relevant erachtet, ob die Strasse wesentlich oder nicht wesentlich geändert wird und / oder ob Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung am entsprechenden Strassenabschnitt stehen. Daher hat der Gemeinderat gefordert, dass für das gesamte Bauvorhaben nach Art. 8 Abs. 1 LSV sämtliche technisch und betrieblich möglichen Massnahmen getroffen werden, die wirtschaftlich tragbar sind, um Lärmmissionen zu reduzieren. Der Gemeinderat verlangte, dass der vorgesehene

Fahrbahnbelag im ganzen Projektperimeter durch einen lärmarmen Belag nach dem Stand der Technik ersetzt wird.

Bei der Überarbeitung des Projektes zum Auflageprojekt ist das vif nicht auf die Forderungen des Gemeinderates eingetreten und hat daran festgehalten, dass es sich beim Projekt aus Sicht des Kantons im lärmrechtlichen Sinne um eine unwesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handle. Ebenso hat das vif den vorgesehenen Deckbelag (AC8) entgegen der Auffassung des Gemeinderates als lärmtechnisch günstig eingeschätzt.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 21. März 2018 in Bezug auf den Fahrbahnbelag Einsprache gegen das Auflageprojekt erhoben.

2. Teilt der Gemeinderat die Einschätzung, wonach das Projekt eine unwesentliche Änderung der bisherigen Situation darstellt? Falls nicht: Was gedenkt der Gemeinderat, zu unternehmen?

Der Gemeinderat geht grundsätzlich davon aus, dass es für Art. 8 Abs. 1 LSV für die zu treffenden Lärmschutzmassnahmen nicht relevant ist, ob eine bestehende ortsfeste Anlage wesentlich oder nicht wesentlich geändert wird und/oder ob Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung am entsprechenden Strassenabschnitt stehen. Die Fragestellung der Wesentlichkeit einer Änderung würde sich für den Gemeinderat nur in Art. 8 Abs. 2 LSV stellen, wo die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geprüft wird.

In seiner Einsprache vom 21. März 2018 gegen das Auflageprojekt hat der Gemeinderat diese Ansicht bekräftigt und die Bauherrschaft aufgefordert darzulegen, weshalb der Kanton einerseits von einer unwesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage ausgeht und andererseits, weshalb der im Auflageprojekt vorgesehene Belag „AC 8“ als lärmtechnisch „günstigerer Belag“ bezeichnet wird, obwohl er in Anhang A1 des Dokuments „Belagskennwerte - Anwendungshilfe für die Belagsakustik“ von ASTRA und BAFU mit einem Kennwert von null verzeichnet wird.

Der Gemeinderat hat gegenüber der Bauherrschaft festgehalten, dass er die vorgesehene Sanierung nicht als eine „unwesentliche Änderung“ der bestehenden Anlage beurteilt. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 141 II 483 E4.6 und E5 sind für die Beurteilung der Wesentlichkeit auch der Umfang der baulichen Massnahmen und die Kosten zu berücksichtigen. Wenn die Massnahmen dazu führen, dass sich die Anlage einer neugebauten Anlage oder einem Wiederaufbau nähern und dadurch namentlich die Lebensdauer der Gesamtanlage erheblich verlängert wird, ist die Änderung als wesentlich einzustufen.

Der Gemeinderat geht daher davon aus, dass für das vorliegende Bauvorhaben nach Art. 8 Abs. 1 LSV sämtliche technisch und betrieblich möglichen Massnahmen zu treffen sind, die wirtschaftlich tragbar sind, um Lärmemissionen zu reduzieren. Der Gemeinderat geht darum weiterhin davon aus, dass ein lärmarmen Belag nach dem Stand der Technik eingesetzt werden muss.

Aktuell wartet der Gemeinderat auf eine Antwort des Kantons zu diesen Einsprachepunkten.

3. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, beim Kanton für das Projekt weiterreichende Lärmschutzmassnahmen zu erwirken – auch auf der betroffenen «Zufahrt» Luzernerstrasse durch das Krienser Zentrum?

Der Gemeinderat hat mit seiner Einsprache und der Forderung, dass ein lärmarmen Belag nach dem Stand der Technik eingesetzt werden muss, seinen Handlungsspielraum ausge-

schöpft. Da die Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde ist, kann sie ihre Interessen nur als Einsprecherin wahren, wenn diese im Planungsprozess nicht aufgegriffen werden.

Da sich die Sachlage beim Zubringer zur Rengglochstrasse analog darstellt, hat der Gemeinderat auch in seiner Stellungnahme vom 15. November 2017 zum Projekt Sanierung Kantonsstrasse K4 Zentrum bis Einmündung Hergiswaldstrasse dieselben Forderungen wie beim vorliegend diskutierten Strassenteil erhoben.

4. Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen für die Anwohner an der Hauptverkehrsader durch die Gemeinde?

Mit dem Ausbau der Rengglochstrasse wird der Verkehr auf der Obernauer- und der Luzernerstrasse tendenziell weiter zunehmen, weil die Durchfahrt durchs Renggloch, auch für den Schwerverkehr, künftig noch einfacher möglich sein wird. Aufgrund der geografischen Situation von Kriens werden die grössten verkehrlichen Auswirkungen immer auf den Hauptachsen im Zentrum zu spüren sein.

Allerdings ist mit dem Projekt K4 Obernauerstrasse die Umgestaltung des Knotens Obernauer- / Hergiswald- / Rengglochstrasse mit Lichtsignalanlage vorgesehen. Der Verkehr auf der Rengglochstrasse Richtung Kriens soll, wie weitere Zufahrten, soweit dosiert werden, dass der Verkehr und insbesondere der Bus auf der Obernauerstrasse ohne Stau fahren können. Die Attraktivität einer Fahrt durch Kriens via Renggloch wird abhängig sein vom Fahrkomfort und von den resultierenden Wartezeiten bei der Dosierungsanlage.

Mehrverkehr ist mit einer stärkeren Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner verbunden, weil dieser in der Regel mehr Lärm, Schmutz und Abgase verursacht. Der Gemeinderat beurteilt negative Auswirkungen auf die Bevölkerung selbstredend als negativ, sieht aber keine Alternative dazu.

5. Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen insbesondere auch im Zentrum, das mit viel finanziellen Mitteln derzeit neugestaltet wird?

Kriens entwickelt sich zur Stadt und wird weiter wachsen. Die Bevölkerung hat sich gegen ein Parkplatzreglement ausgesprochen, das einen Beitrag zur Reduktion des Verkehrs – zumindest des gemeindeeigenen – hätte leisten sollen. Dadurch sieht der Gemeinderat keinen anderen Weg, als die Auswirkungen des Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet zu tragen und das System im Rahmen der Entwicklung des Gesamtverkehrskonzeptes Kriens GVKK im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten zu optimieren.

6. Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um die Auswirkungen dieser zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelastung zu mindern?

Der Kanton plant im nächsten Ausbauschnitt der K4, im Abschnitt Zentrum bis Hergiswaldstrasse, mit verschiedenen Massnahmen eine Dosierung des Verkehrs ab Rengglochstrasse und den Seitenzubringern zu erzielen.

Der Gemeinderat wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auch bei jenem Ausbauschnitt prüfen, wie er die Interessen der Bevölkerung in Bezug auf die Verkehrs- und Lärmbelastung am besten wahren kann.